

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Staven für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	629.000	629.000
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	892.400	892.400
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-263.400	-263.400
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	610.400	610.400
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	822.100	847.100
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-211.700	-236.700
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	230.200	230.200
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	610.000	610.000
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-379.800	-379.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt von bisher 236.500 EUR auf 451.100 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht verändert.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 300 v.H.

auf 300 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 450 v.H.

auf 450 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 380 v.H.

auf 380 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 1,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

nunmehr 1,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|---|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher
auf voraussichtlich | -263.400 EUR
-263.400 EUR |
| 2. | zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | -236.700 EUR
-236.700 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 1.303.692,48 EUR
1.303.692,48 EUR |

Neverin, den 25.08.2026
Ort, Datum



[Signature]
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 24.08.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.

[Signature]
(Unterschrift)
Bürgermeister

